



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Vorab per E-Mail (beteiligungen@stadt-land-fritz.de)

Stadt Land Fritz
Landschaftsarchitekten Stadtplaner
Bauernbräustraße 36
86316 Friedberg

Bauleitplanung

Aktenzeichen: 6100-2

Ansprechpartner: Steffen Steiner/HP
Zimmer: 218
Telefon: 08251 92-325
Telefax: 08251 92-375
E-Mail: steffen.steiner
@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 05.12.2022

**Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);
5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Merching im Bereich
des Bebauungsplanes Nr. 39 „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage östlich der
Schmiechach“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Anlagen: 1 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 28.11.2022
1 Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 14.11.2022

Sehr geehrte Frau Hubel,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.10.2022 beteiligten Sie uns zur 5. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Gemeinde Merching für den Bereich des Bebauungsplangebiets Nr. 39 „Sondergebiet und Agri-Photovoltaikanlage östlich der Schmiechach“.

Hierzu haben wir im Landratsamt Aichach-Friedberg die Fachstellen Immissionsschutz, Bodenschutzrecht, Staatliches Abfallrecht, Wasserrecht, Untere Naturschutzbehörde, Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde und den Kreisbaumeister um Stellungnahme gebeten.

Anbei erhalten Sie die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Denkmalschutzbehörde mit der Bitte um Beachtung.

Aus bauleitplanerischer Sicht wird auf Folgendes hingewiesen:

Bei den Verfahrensvermerken wird in Satz 1 auf den Stadtrat Bezug genommen. Dies sollte in „Gemeinderat“ geändert werden

Bauleitplanerische Bedenken bestehen aus unserer Sicht nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Zierer
Oberregierungsrat

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde Merching
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet _____
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 01.12.2022 (§ 4 BauGB)
<input type="checkbox"/> Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange
Landratsamt Aichach-Friedberg -untere Naturschutzbehörde- Münchener Str. 9 86551 Aichach
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel-Nr.) Naturschutz und Landschaftspflege
2. <input type="checkbox"/> Keine Äußerung
1
2. <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2
2. <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes
3
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)
4
<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen
Bei der gegenständlichen Änderung des Flächennutzungsplans sollen ca. 3,2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Sondergebietsfläche für Photovoltaikanlagen umgewandelt werden. Die Fläche ist landschaftsräumlich der Paaraue zuzuordnen, in dem mehrere Schwerpunktgebiete des Naturschutz liegen. Für die bau- und die landschaftsplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde am 10.12.2021 eine Arbeitshilfe des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr herausgegeben, auf die an dieser Stelle verwiesen wird. In der Arbeitshilfe werden folgende Standorte als Grundsätzlich nicht geeignet (Ausschlussflächen) geführt, welche für das Vorhaben allerdings zutreffend sind:

- Überschwemmungsgebiete (die Fläche ist als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet dargestellt)
- Wiesenbrütergebiet (nicht direkt betroffen, aber unmittelbar südlich angrenzend)

Darüber hinaus sind auch folgende Standorte zutreffend, die nur eingeschränkt geeignet für Photovoltaikanlagen sind:

- Flächen zum Aufbau und Erhalt des Biotopverbunds gem. Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG (In der Fachplanung zum Arten- und Biotopschutzprogramm wird die Paar in diesem Bereich als Biotopverbundsachse von bayernweiter Bedeutung dargestellt. Insbesondere soll hier der Auenbereich von Bebauung freigehalten werden)
- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Arten der Roten Liste 1 und 2 mit enger Standortbildung (in den ASK Daten ist der Bereich als Lebensraum von Kiebitz (RL 2) kartiert)
- Moorböden mit weitgehender degradierter Bodenstruktur (der Großteil, der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Böden ist von anmooriger Beschaffenheit)

Aufgrund der Vielzahl an Kriterien, die aufzeigen, warum der Standort grundsätzlich nicht, bzw. nur eingeschränkt, für die Photovoltaiknutzung geeignet ist, wird die Änderung aus naturschutzfachlicher Sicht als nicht genehmigungsfähig betrachtet. Besonders schwer wiegt hier die Lage in der Paaraue, die als Schwerpunktgebiet für den Naturschutz von hoher Bedeutung ist. Der Bau einer Photovoltaikanlage läuft hier den Zielen, den Auenbereich von Bebauung freizuhalten, entgegen. Die besonders schutzwürdigen Naturgüter Moorboden und Wiesenbrüterlebensraum sowie der Biotoverbund von bayernweiter Bedeutung werden durch die Bebauung anhaltend beeinträchtigt.

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.
5 g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

<p><i>Aichach, 28.11.22</i></p> <p>Ort, Datum</p>	<p><i>[Signature]</i></p> <p>Unterschrift, Dienstbezeichnung</p>
---	--

Landratsamt Aichach-Friedberg
63 - 173- 9/2

Aichach,

In Ausfertigung

an das
Sachgebiet 41
- Bauleitplanung -

im Hause

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde Merching

Flächennutzungsplanänderung *5. Änd.* mit Landschaftsplan

Bebauungsplan

mit Grünordnungsplan

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Planfeststellungsverfahren

Frist für die Stellungnahme 25.11.2022 (§ 4 Abs. 1 BauGB)

2. Träger öffentlicher Belange des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Öffentlicher Belang
Denkmalpflege

Name des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)
Landratsamt Aichach-Friedberg
SG 41 – Untere Denkmalschutzbehörde
Münchener Straße 9
86551 Aichach
Tel. 08251/92-325

2.1 Keine Äußerung/ Keine Bedenken

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Westlich der geplanten PV-Anlage befindet sich das Bodendenkmal D-7-7731-0043 (Straße der römischen Kaiserzeit). Im Süden befindet sich das Bodendenkmal D-7-7731-0019 (Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung).

Es ist daher das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zu beteiligen.

Rechtsgrundlagen

Art. 6 und 7 BayDSchG, Art. 12 BayDSchG.

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Aichach, 14.11.2022

Steffen Steiner, Regierungsamtsrat

Auszug aus der Niederschrift der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Merching vom 25.05.2023

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

5. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes zur Darstellung eines Sondergebiets im Bereich süd-westlich von Merching, an der Schmiechach

Landratsamt Aichach-Friedberg, Untere Naturschutzbehörde

Abwägung

Zu den in der o.g. Arbeitshilfe aufgeführten grundsätzlich nicht geeigneten Flächen für PV-Anlagen wird folgende Abwägung getroffen:

-Überschwemmungsgebiet

Die Bauflächen liegen außerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsbereichs, so dass eine Beeinträchtigung nicht erkennbar ist. Die hier geplante aufgeständerte PV-Anlage mit einer Unterkante der Module von höher, gleich 80cm, einem geringen Bauvolumen und ohne Fundamentierungen stellt weder eine Reduzierung des Retentionsraums noch eine Versiegelung des Bodens dar. Allenfalls die Zulauf- und Ablaufdynamik des Wassers könnte durch die PV-Anlage sich verändern.

Ungeachtet dessen wird im Entwurf der Geltungsbereich so geändert, daß keine Überschneidung des Geltungsbereichs mit dem Überschwemmungsbereich mehr besteht.

-Wiesenbrütergebiet

Der Geltungsbereich liegt nicht im ausgewiesenen Wiesenbrütergebiet. Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde soll ein Wirkraumabstand zwischen der PV-Anlage und dem Wiesenbrütergebiet eingehalten werden, um die ausgewiesenen Wiesenbrüterflächen nicht zu beeinträchtigen. Dies wird zum einen durch die Rücknahme des Geltungsbereichs im Süden von bis zu 40m erreicht und zum anderen durch die Ansaat eines Wildstaudensaumes anstelle einer Gehölzpflanzung. Dadurch wird ein zusätzlicher Gehölzstreifen unmittelbar nördlich des Wiesenbrütergebiets vermieden, der die nutzbare Fläche der Vögel einschränken würde. Durch die Änderungen im Bebauungsplan sind die o.g. Ausschlussflächen durch das Vorhaben in der Fläche und der Einwirkung auf sie nicht mehr betroffen.

Die Biotopverbundachse der Paar wird durch die Abstände zur Paar und dem Zulauf der Schmiechach von >25m weiterhin erhalten. Entlang der Schmiechach wird ein Korridor von >5m bis 15m auf Seiten der neuen PV-Anlage freigehalten.

Der Kiebitz ist in den ASK-Daten wesentlich südlicher Richtung Brunnen kartiert worden, auch die saP (TB Markert 2019) und eine Bestandserfassung 2021 ergaben im Umfeld der geplanten PV-Anlage keine Vorkommen, die auf betroffene Arten hinweisen.

Im Rahmen einer weiteren Kartierung im April 2023 (Büro Stadt Land Fritz) wurden im Umfeld von 200m keine Wiesenbrüter (Feldlerche, Kiebitz, Schafstelze) beobachtet. Somit kann eine direkte Betroffenheit von genannten Arten nicht bestätigt werden. Auch auf Grund der bestehenden Gehölze an der Schmiechach und entlang der Flur 956 und dem Flurweg sind die Brut- und Lebensraumbedingungen für Wiesenbrüter auf der überplanten Fläche derzeit kaum geeignet. Somit ist nicht von einer Beeinträchtigung von o.g. Arten auszugehen.

Ein Teil der Vorhabenfläche ist auf degradierten 0,5m – ca. 1m starken Böden mit anmooriger Beschaffenheit geplant. Durch die geplante Umwandlung der Flächen von Ackerland zu Wiesen wird eine Aufwertung erreicht. In dem Sinne, dass die Dauerbegrünung zum einen vor Erosion schützt und zum anderen eine weiter stark fortschreitende Degradierung und CO₂-Freisetzung vermieden werden kann. Das Einrammen der PV-Ständer ist in seiner negativen Auswirkung auf den Boden demgegenüber eher zu vernachlässigen.

Für das Landschaftsbild ist die nahe Lage zum bestehenden Ortsrand positiv zu bewerten.

Mit der vorgenannten Abwägung der einzelnen Einwendungen und den daraus resultierenden Änderungen des Vorentwurfs kann davon ausgegangen werden, daß einer Weiterführung der Planung nichts im Wege steht.

Beschluss:

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes wird entsprechend angepasst und die o.g. Abwägung in den Umweltbericht mit aufgenommen.